



Frau Bundespräsidentin Karin Keller-Sutter
Vorsteherin Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 8. Oktober 2025

Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Aufsichtsverordnung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter

Wir nehmen Bezug auf die Eingabe von Mitgliedsgesellschaften des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) vom 12. September 2025 zur Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO). In dieser Eingabe wird ergänzend zu den in der Teilrevision angedachten Punkten eine Anpassung der AVO gefordert, die die Registrierungspflicht der ungebundenen Versicherungsvermittler betrifft. Der SVV unterstützt diese AVO-Anpassung mit den ergänzenden Punkten ausdrücklich. Gerne senden wir Ihnen nachstehend die vertiefende Stellungnahme des SVV zu dieser Thematik.

1) Zusätzlicher Absatz 2 in Artikel 183 AVO

Versicherungsunternehmen haben ein ureigenes Interesse daran, nur mit ungebundenen Versicherungsvermittlern zusammenzuarbeiten, die ihre aufsichtsrechtlichen Pflichten – etwa die Registrierung – erfüllen. Die von der FINMA geforderte erweiterte Registerabklärung, die auch Angestellte und Untervermittler der ungebundenen Versicherungsvermittler umfasst, wird vom SVV jedoch abgelehnt. Aus den nachstehenden Gründen ist der SVV der Ansicht, dass sich die Registerabklärung gemäss Art. 44 Abs. 2 VAG lediglich auf den Vertragspartner der Versicherungsunternehmen beziehen kann – also auf die Vermittlerunternehmen (Brokerunternehmen). Diese Sichtweise wird in der Fachliteratur gestützt (vgl. Rolf H. Weber zur Versicherungsvermittlung in SJZ 2024).

Eine Registerabklärung bis auf Angestellten- und Untervermittler-Ebene verursacht enormen administrativen Aufwand und praktische Probleme – insbesondere im Bereich Datenschutz. Da keine vertragliche Beziehung der Versicherungsunternehmen zu diesen Personen besteht, müssten Brokerunternehmen vor jedem Kundenkontakt den Versicherungsunternehmen mitteilen, wer am Point of Sale für sie tätig ist, um den Versicherungsunternehmen eine Registerabklärung auf Angestellten-/Untervermittler-Ebene zu ermöglichen. Personelle Änderungen im Verlauf der Kundenbeziehung, in welche die Versicherungsunternehmen keinen Einblick haben, würden zudem laufend neue Mitteilungen der Brokerunternehmen und Abklärungen der Versicherungsunternehmen erfordern.

Diesem Aufwand steht kein erkennbarer Mehrwert für die Versicherungskunden gegenüber. Die Aufsicht der FINMA und die Strafbewehrung der Registrierungspflicht gewährleisten hinreichend, dass Brokerunternehmen – inkl. ihrer vermittelnd tätigen Angestellten und Untervermittler – ordnungsgemäss im FINMA-Register eingetragen sind. Die FINMA ist für die Einhaltung der Registrierungspflicht zuständig (Art. 46 Abs. 1 Bst. a und b VAG), ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht hat zudem ein Strafverfahren für den ungebundenen Vermittler zur Folge (Art. 44 FINMAG). Eine zusätzliche Kontrolle durch die Versicherer als dritte Absicherung – neben Aufsicht und Strafverfahren – ist unverhältnismässig.

Eine Abklärungspflicht der Versicherungsunternehmen bis auf Angestellten- und Untervermittler-Ebene hätte zudem explizit im Gesetz verankert werden müssen, um dem strafrechtlichen Bestimmtheitsgebot gemäss Art. 1 StGB zu genügen. Dies gilt umso mehr, als ein Verstoß gegen Art. 44 Abs. 2 VAG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sanktioniert werden kann (Art. 87 Abs. 1 VAG).

Vor diesem Hintergrund ist in Art. 183 AVO mit einem zusätzlichen Absatz 2 klarzustellen, dass es in der Verantwortung des Brokerunternehmens (Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder juristische Person) liegt, die FINMA-Registrierung seiner Angestellten und Untervermittler bzw. unterbeauftragten Vermittler sicherzustellen. Der Kundenschutz wird durch diese Klarstellung nicht tangiert und bleibt unverändert bestehen.

2) Streichen von Absatz 2 in Artikel 182d AVO

Die Streichung von Artikel 182d Absatz 2 AVO stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Angaben für den Inhalt des FINMA-Registers abschliessend sind und keine zusätzlichen Anforderungen durch die FINMA via Absatz 2 eingeführt werden können. Damit wird dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit Rechnung getragen. Zugleich wird vermieden, dass Versicherungsunternehmen durch die Überprüfung ungebundener Versicherungsvermittler durch weitergehende Melde- oder Veröffentlichungspflichten administrativ nicht noch mehr belastet werden, was dem Sinn und Geist der Bundesratsklausur zur regulatorischen Entlastung von Unternehmen vom 20. August 2025 entspricht.

Wir bitten Sie, das obenstehende Anliegen bei der weiteren Behandlung der Vorlage zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Urs Arbter

Direktor



Sandra Kurmann

Leiterin Ressort Rahmenbedingungen

Kopie an

Dr. Daniela Stoffel, Staatssekretärin, Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF